



Satzung der Musikschule MUSIKA AKKORDIA

Inhalt

- §1 Name und Sitz
- §2 Unterricht
- §3 Zahlungsweise
- §4 Vertragslaufzeit und Kündigung
- §5 Verhinderung

§1 Name und Sitz

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule MUSIKA AKKORDIA UG“.
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Unterricht

- (1) Die Musikschule bietet Unterricht in folgenden Modulen an:
 - Modul I - Melodika in jährlich mindestens 35 Einheiten à 45min zu € 660,00 jährlich
 - Modul II - Akkordeon in jährlich min. 35 Einheiten à 45min zu € 660,00 jährlich
 - Modul III - Akkordeon & Ensemble in jährlich min. 35 Einheiten à 75min zu € 780,00 jährlich
 - Modul IV - Orchester (Vorkenntnis erforderlich) in jährlich min. 35 Einheiten à 90min zu € 180,00 jährlich
- (2) ¹Die Module bauen aufeinander auf und werden nacheinander absolviert. ²Bei Bedarf kann auch bereits mit einem höheren Modul begonnen werden. ³Zum direkten Einstieg in Modul IV sind ausreichende Vorkenntnisse erforderlich.
- (3) Die Musikschule verpflichtet sich, wöchentlich eine Unterrichtseinheit zu erteilen.
- (4) ¹Der Unterricht findet am vertraglich vereinbarten Standort statt. ²Wochentag und Uhrzeit werden ebenfalls vertraglich festgelegt.
- (5) Unterrichtsort und Zeit können sich mit Zustimmung der Vertragspartner ändern.
- (6) ¹An gesetzlichen Feiertagen sowie gesetzlichen Schulferien findet keine Unterrichtseinheit statt. ²Maßgebend hierfür ist das Bundesland, in welchem der Unterrichtsort liegt.

§3 Zahlungsweise

- (1) ¹Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Jahreshonorar in 12 gleichen Raten zum 15. eines jeden Monats zu überweisen. ²Alternativ kann mit der Musikschule ein Lastschrifteinzug vereinbart werden.
- (2) Die monatlichen Raten belaufen sich auf:
 - Modul I/Modul II € 55,00 monatlich
 - Modul III € 65,00 monatlich
 - Modul IV € 15,00 monatlich
- (3) ¹Das Jahreshonorar kann von der Musikschule zu Beginn des Schuljahres angemessen erhöht werden. ²Die Erhöhung wird den Vertragspartnern mindestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

§4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) ¹Der Vertrag wird für mindestens sechs Monate geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils einen Monat auf unbestimmte Zeit. ²Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden
- (2) Der Vertrag kann innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§5 Verhinderung

- (1) Das Honorar ist auch bei Nichterscheinen der Schülerin/des Schülers zur Unterrichtseinheit fällig.
- (2) Bei absehbarer längerer Krankheit der Schülerin/des Schülers ist eine Ermäßigung des Honorars möglich.
- (3) Bei ersatzloser Verhinderung der Lehrkraft erstattet die Musikschule 2% des Jahreshonorars pro ausgefallener Unterrichtseinheit.